

Aktuelle Themen

Banken Senior Unsecured - Neuer Nachrang?

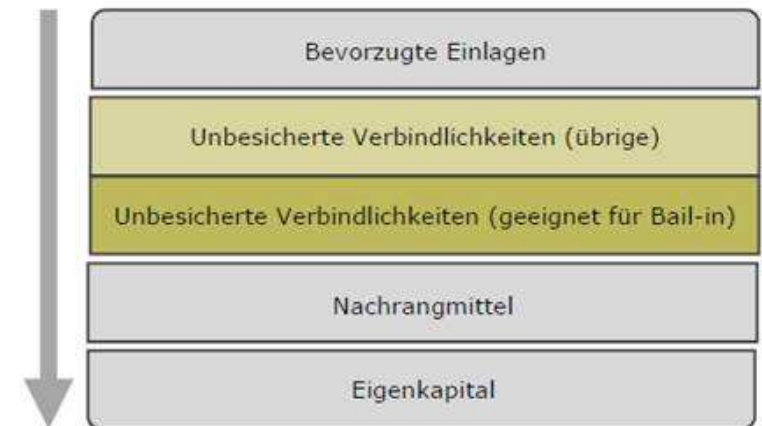
Regulatorik Radar 2017

Deka
Institutionell



- Mit dem Abwicklungsmechanismusgesetz (AbwMechG) von 2015, das die europäische Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in deutsches Recht umsetzte, änderte der Gesetzgeber in § 46f Kreditwesengesetz (KWG) die Haftungsrangfolge von Verbindlichkeiten bei Bankeninsolvenzen
- Somit können mit Inkrafttreten am 1. Januar 2017 im Fall von Abwicklung bzw. Insolvenz von **deutschen** Kreditinstituten auch deren unbesicherte Schuldtitel herangezogen werden (Gläubigerbeteiligung = Bail-in).
- Somit besteht für ein Kreditinstitut im Fall der Insolvenz / Abwicklung die Möglichkeit, Verbindlichkeiten in Eigenmittel umzuwandeln.
- Als Bail-in-fähig werden im Allgemeinen nicht derivative und nicht strukturierte Verbindlichkeiten angesehen. Hierzu gehören insbesondere langfristige unbesicherte Schuldtitel, wie Anleihen, Namensschuldverschreibungen und Schuld-scheindarlehen, sofern sie kein derivatives Element besitzen.
- Einen Bestandsschutz für bestehende Anlagen gibt es nicht

Insolvenzrangfolge



Quelle: BaFin Journal 12/2015

- Im Resultat greift diese neue Regelung in bestehende Gläubigerrechte ein. Das neue Rangverhältnis bestand zum Zeitpunkt der Emission noch nicht und wurde deshalb auch nicht im Emissionspreis berücksichtigt. Die vorrangige Bedienung anderer Verbindlichkeiten könnte etwa nachträglich die Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung für Investitionen in solche Schuldtitel erhöhen – etwa für Versicherer oder Institute, die solche Schuldtitel halten.
- Der Nachrangcharakter wurde jedoch bislang von der Bundesbank nicht als signifikant eingestuft, es besteht weiterhin die Einstufung solcher vorrangiger ungedeckter, einem *gesetzlichen* Nachrang unterliegender Verbindlichkeiten als notenbankfähige Instrumente
- Bezüglich der Konsequenzen für Solvency I Anleger hat die BaFin in ihrem Journal vom Mai 2017 angemerkt, dass...
 - a. ...geprüft wird, in wie weit diese Regeländerung dazu führt, dass eine Neueinordnung in die Nr. 9 des Anlagekatalogs erfolgen muss. Konsequenz wäre eine Mitberücksichtigung der direkten und indirekten Anlagen in der 35% Risikokapitalanlagequote des § 3 Abs. 3 S. 1 AnIV. Darüber hinaus erfolgt eine Zurechnung in die 15%-Quote für illiquide Anlagen der Nummern 9 und 13 (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 AnIV). Hinsichtlich der Streuung gilt die 1%-Quote des § 4 Abs. 4 S. 1 AnIV,
 - b. ...geprüft wird, in wie weit Bestandsschutzregeln für Titel greifen, die vor dem 1.01.2017 erworben wurden

Die Auswirkungen (insb. die quantitative Limitierung bei fehlendem Bestandsschutz) können für Solvency I Anleger signifikant sein, da solche Anlagen in der Vergangenheit umfangreich getätigt wurden – insbesondere auch in der indirekten Anlage

BaFin Journal 5/2017

Gläubigerbeteiligung durch neue Bail-in Regelungen



Sonstige Anmerkungen:

- Unterschiedliche Behandlung innerhalb Europas: Das französische Modell sieht die Neueinführung einer weiteren Verbindlichkeits-Kategorie in Form von **Senior Non-Preferred** Anleihen vor. Dieser Anleihetyp entspricht den europäischen Bail-in Vorschriften, ohne bestehende Anleihen gesetzlich umzuqualifizieren (bevorzugtes Modell der EU-Kommission).
- Die Effekte für Solvency II Anleger sind durch die Neuregelungen weniger gravierend (verglichen mit Solvency I Anlegern). Es sind aber im Rahmen der SCR Berechnung die Auswirkungen auf das Rating solcher Instrumente zu berücksichtigen sowie im Rahmen der unternehmerischen Vorsichtsgrundsätze die Einordnung in die eigenen Anlagerichtlinien.

Ihr Ansprechpartner

Jochen Weiss

Produktservice Institutionelle Kunden
DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 71 47 – 64 67
E-Mail: jochen.weiss@deka.de



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Jochen Weiss

Deka
Institutionell

